

**Beschluss**

**AZ: BSchK/116/2010/B**  
**AZ: LSchK/Saar/59/2010**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

In dem Verfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

[schiedskommission@die-linke.de](mailto:schiedskommission@die-linke.de)

[www.die-linke.de](http://www.die-linke.de)

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 7. Februar 2011 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Saar vom 6. November 2010 (Reg. 69/10) wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission vom 6. November 2010 (Reg. 69/10), mit der diese den Eilantrag des Antragstellers auf Feststellung, dass die in der Kreismitgliederversammlung des KV Saarlouis am 31. Oktober 2010 gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag nicht stimmberechtigt, da nicht ordentlich gewählt seien, abgelehnt hat. Mit demselben Beschluss hat die Landesschiedskommission im Wege der vorläufigen Maßnahme nach § 13 SchiedsO angeordnet, dass die gewählten Delegierten „bis zu einer abweichenden, vollziehbaren Entscheidung in einem Wahlanfechtungsverfahren, längstens bis zu 1. Januar 2011 zur stimmberechtigten Teilnahme an Tagungen des Landesparteitages berechtigt sind.“

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die von der Landesschiedskommission angeordnete vorläufige Maßnahme nach dem 1. Januar 2011 keine Wirkung mehr entfaltet und sich das Verfahren damit erledigt hat.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Antragstellers besteht nicht, denn die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Bestätigung der vorläufigen Maßnahme nach § 13 Abs. (2) SchiedsO hätte in einem separaten Verfahren angegriffen werden können und müssen. Nach den der Bundesschiedskommission vorliegenden Verfahrensunterlagen der Landesschiedskommission ist eine Bestätigung in einem ordentlichen Verfahren jedoch nicht erfolgt. Etwaige Mängel bei der Wahl am 31. Oktober 2010 hätten in einem eigenständigen Wahlanfechtungsverfahren verfolgt werden müssen.

Die Entscheidung erging einstimmig.